

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 36

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armee-Division — das Gesundheitswesen bezüglich der Mannschaft und Pferde, die Rechtsbeziehungen der Truppen der Armee-Division zur Besorgung und Vertretung zugewiesen.

Diese Sectionen führen und bearbeiten alle die ihnen in dieser Beziehung auffallenden Correspondenzen, Rapporte gemäß ihrer Stellung im Divisionsstab oder gemäß erhaltenem Befehl.

7) Die Kanzlei des Divisionsbureaus besteht für die I. und II. Section aus den Stabssecretären der Division unter Leitung des Stabssecretär-Lieutenants.

Für die III. Section aus dem Adjutanten des Divisions-Kriegscommissärs.

Für die IV. Section aus dem Adjutanten und dem Stabs-secretär des Divisionsarztes und des Stabspfarrarztes.

Der V. Section hat — im Bedarfsfall — die Divisionskanzlei Aushilfe zu leisten.

Die Divisionskanzlei (sowie die Kanzleien der Sectionen III. und IV.) hat die Ausfertigung der ihr zugewiesenen Correspondenzen, Rapporte, Uebersichten, Befehle &c. und deren Expedition zu besorgen.

Sie hat in Fässeln (Cartons, Bögen) getrennt folgendes Material zu sammeln und in Ordnung zu halten:

- a. Etat der Division. —
- b. Ordre de bataille. —
- c. Die effectiven und summarischen Rapporte. (Nach vollendeter Periode in den Fourgon zu deponiren.)
- d. Alle Actenstücke betreffend Dislocation, Marschbefehle und Operationsübersicht mit in den Bogen eingelegten Marsch- und Gefechtsrelationen &c. der Division und der Truppenstelle. (Nach vollendeter Periode in den Fourgon zu deponiren.)
- e. Das Correspondenz-Journal. Es enthält dieser Fäcil (Bogen) die eingehenden Schreiben in zwei verschiedenen Couerten sortirt: Die erledigten Schreiben (Notiz am Rand) und die nicht erledigten Schreiben. —
- Auf dem Umschlagbogen, in welchem beide Couerten sich befinden, steht das chronologische Verzeichniß der Schreiben mit der Notiz „erledigt“ oder ohne Notiz als „unerledigt“. —
- f. Das Expeditions-Journal. Der Fäcil (Bogen) enthält die Conceptheit aller wichtigen, oder die Minuten der weniger wichtigen Correspondenzen. —
- Auf jedem Concept am Rand die Angabe ob und wann und auf welche Weise expedirt (Telegramm, Brief, Ordonnanz) — auf dem Umschlagbogen wird das Inhaltsverzeichniß chronologisch nachgetragen.
- g. Die Divisionsbefehle in einem Couvert.
- h. Die Acten für die Geschworenen- und Richterlisten.
- 8) Die Behandlung der Geschäfte.

Ein bekannter Soldat sagt:

„Es wäre manche Schlacht gewonnen worden, wenn weniger geschrieben und mehr geritten worden wäre.“

Die Gefechte gegen einen markirten Feind im Truppenzusammenzug sind nun allerdings nur formelle Aktionen, allein ich finde es nicht richtig, wenn der Generalstab in Friedenszetteln zu einem burokratischen Schematismus erzogen wird und derselbe erst im Ernstfall belehrt wird, daß diese künstliche Organisation und die Masse der ihm im Frieden zugemutheten Schreibereien nicht vorhält und im Kriege unmöglich bewältigt werden kann. Ich gebe daher folgenden Befehl:

- a. Die Räume der Sectionen für das Divisionsbureau sind in der Art zu wählen, daß ein unmittelbarer mündlicher Verkehr der Sectionen leicht stattfinden kann.

Wenn immer möglich, hat die I. und II. Section ein und dasselbe größere Arbeitszimmer gemeinsam zu nehmen.

- b. Die Divisions-Kanzlei hat ein eigenes Arbeitszimmer mit directem Durchgang zur I. und II. Section.

Die Kanzleien der Sectionen III. und IV. arbeiten zu gleich mit ihren Chefs.

- c. Alle Informationen sind mündlich zu geben. — Es soll überhaupt nur das wirklich Nothwendige schriftlich bear-

bietet werden. — Nur Befehle und Instructionen sollen, wenn deren Wichtigkeit dies erheischt, schriftlich ertheilt werden. —

- d. Alle Spalten der 5 Sectionen müssen jederzeit, vom Sattel aus, bereit sein, über die Hauptverhältnisse ihrer Branchen dem Divisionsär mündlich die genügenden Aufschlüsse zu ertheilen. — Es ist deshalb ratsam und nothwendig, daß die Herren Offiziere des Divisionsstabes die maßgebenden Verhältnisse und Zahlen auswendig wissen oder in ihren Taschenkalendern aufgezeichnet haben.
- e. Alle Meldungen über Gesundheitszustand der Truppe und Zustand der Pferde, über Waffenübungen, Polizei und Disziplin, über Bekleidung und Ausrüstung, über Material, Stand der Waffen und Munition &c. &c. sind nur mündlich beim Rapport des Divisionsärs anzubringen und nur in besonders wichtigen Fällen schriftlich einzureichen.
- f. Alle schriftlichen Meldungen, Rapporte, Instructionen &c. sind präcis aber kurz abzufassen. —

Barau, August 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:
E. Rothpletz.

Annal.

Österreich. (Schußversuche auf dem Steinfelde.)

Am 5. Juli wurde auf dem Steinfelde bei Wr.-Neustadt der dritte Schußversuch mit den 15 centimetrischen Uchatius-Geschüßen in Gegenwart des Erzherzogs Wilhelm und Generalmajors Uchatius vorgenommen. Es handelte sich hierbei um die Ermittlung der Auslaufdistanz des Geschosses bei einer dessen Gewichte entsprechenden Pulverladung, sowie um die Feststellung der Flugbahnen desselben. Hierzu wurde das circa 30 Kilogramm schwere Geschöß mit acht Kilogramm Pulverladung bei Null Grad Rohr-Elevation vierzigmal nacheinander abgeschossen und regelmäßig blieb dasselbe in einer Entfernung von 6000 Meter vom Geschützstande liegen, nachdem es zuvor mehrere Geller gemacht hatte. Die Flugbahn blieb hierbei vollkommen rasant. Es läßt sich daher erwarten, daß diese Geschosse bei entsprechender Rohr-Elevation mit ziemlicher Schußpräzision bis auf $1\frac{1}{2}$ Meilen getrieben werden können, ohne dabei wesentlich von ihrer anfänglichen Percussionskraft einzubüßen, daher mit diesen Geschüßen der Angriff einer Festung in einer Entfernung unternommen werden könnte, welcher außerhalb dem Schußbereiche ihrer Geschüze liegt. (Vedette.)

Rom. (Befestigung e.n.) Bei der beabsichtigten Befestigung von Rom handelt es sich nicht darum, aus Rom einen befestigten Platz im technischen Sinne dieses Wortes zu machen. Letzteres würde zu viel kosten und den Stil des päpstlichen Hofes, sowie die Metropole der Künste und Alterthümer dem Schrecken einer Belagerung und eines Bombardements aussetzen. Man will blos Rom vor einem Handstreich sichern, indem man auf mehreren Höhen leichte Erdwerke errichtet, welche mit 16 und 24 Cm. Stahl- und Bronzegeschüßen armirt werden sollen. Die Befestigung Roms soll nach dem Voranschlag nicht über $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken kosten und in drei Monaten ausgeführt werden.

Die Arbeiten werden unter Leitung des Generals Bruzzo stattfinden, welchem eine Commission für die Überwachung der Ausführung beigegeben ist.

Schweden. (Übungen.) Im Jahr 1876 fanden bei den verschiedenen Abtheilungen der Armee die gesetzlich bestimmten Übungen statt, jedoch mit Ausnahme zweier Bataillone der Artillerie und zweier Corps der Cavallerie, deren Übungen wegen der mißglückten Heuernte hellweise eingestellt wurden.

— (Von der Waffenfabrik in Kongsgberg) wurden 6100 Remington-Gewehre geliefert. Verschiedene theils hier im Lande verarbeitete Feldkanonen und theils von den Herren Armstrong & Comp. für die Befestigung des Forts Oscarborg besetzte Kanonen wurden empfangen und für eine neue Lieferung wurde ein Contract mit Krupp in Essen abgeschlossen.